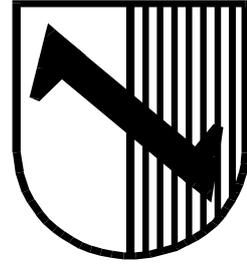


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 15

Halberstadt, den 18.02.2014

Nummer 2 / 2014

### Inhalt

- Bekanntmachungen zu den **Kommunalwahlen am 25.05.2014**
  - Benennung des Stadtwahleiters und seines Stellvertreters
  - Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen in der Stadt Halberstadt zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses
  - Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen in der Stadt Halberstadt zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände
  - Wahltag zur Wahl des Stadtrates Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein und Schachdorf Ströbeck
  - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein und Schachdorf Ströbeck
- Bekanntmachung der durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (Zeitraum 06.12.2013 – 13.02.2014)
- Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und des Stadtrates für den Zeitraum März / April 2014
- 6. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt
- Allgemeinverfügung zur Erlaubnis über die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Stadtgebiet
- B-Plan Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“ / Verlängerung der Veränderungssperre zur 3. Änderung um ein Jahr
- B-Plan Nr. 11 „Westliche Altstadt“ / Aufhebung
- B-Plan Nr. 41 „Industriegebiet Warmholzberg“ / Aufhebung
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
  - Flurbereinigungsverfahren Vorharz Nord 2 – Verfahren Nr. 0308015 (WR015)  
Einladung zur Versammlung der Teilnehmer
- Pressemitteilung zum Mikrozensus 2014

**Amtliche Wahlbekanntmachung  
über die Benennung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters**

Gemäß § 3 Absatz 1 des Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung gibt die Stadt Halberstadt öffentlich bekannt, dass **anlässlich der am 25.05.2014 stattfindenden Kommunalwahlen in der Stadt Halberstadt**

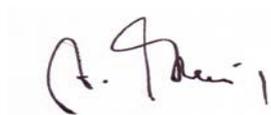
**Herr  
Dieter Krone  
Meisenweg 21  
38820 Halberstadt**

durch den Stadtrat in der Sitzung am 13.02.2014 zum **Stadtwahlleiter der Stadt Halberstadt** berufen wurde.

Gleichzeitig wurde durch den Stadtrat

**Herr  
Timo Günther  
Finckestraße 8  
38820 Halberstadt**

zum **stellvertretenden Stadtwahlleiter** berufen.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 18.02.2014

**Amtliche Wahlbekanntmachung**  
**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen in der Stadt Halberstadt**  
**zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses**  
**zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung fordere ich hiermit öffentlich die in der Stadt Halberstadt vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes der Stadt Halberstadt einschließlich der Ortsteile **als Beisitzer sowie deren Stellvertreter des Wahlausschusses** vorzuschlagen.

Entsprechend § 13 Absätze 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung üben die Beisitzer des Wahlausschusses ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben und richten sich die Ablehnung der Übernahme oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt nach den Vorschriften des § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Vorschläge für die Besetzung des Wahlausschusses mit Namen, Vornamen, Partei- oder Wählergruppenzugehörigkeit und Anschrift können **bis zum 04.03.2014, 18.00 Uhr** beim Wahlbüro der **Stadt Halberstadt, 38820 Halberstadt, Holzmarkt 1, Zimmer 214**, auch **per Fax** unter **03941/551094** oder **per E-Mail** unter **krone@halberstadt.de** eingereicht werden



Dieter Krone  
Stadtwahlleiter

Halberstadt, 18.02.2014

**Amtliche Wahlbekanntmachung**  
**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen in der Stadt Halberstadt**  
**zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände**  
**zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014**

Gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung fordere ich hiermit öffentlich die in der Stadt Halberstadt vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes der Stadt Halberstadt einschließlich der Ortsteile **als Beisitzer sowie deren Stellvertreter der Wahlvorstände** vorzuschlagen.

Entsprechend § 13 Absätze 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung üben die Beisitzer der Wahlvorstände ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben und richten sich die Ablehnung der Übernahme oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt nach den Vorschriften des § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstände mit Namen, Vornamen und Anschrift gegebenenfalls auch Telefonnummer können **bis zum 04.03.2014, 18.00 Uhr** beim Wahlbüro der **Stadt Halberstadt, 38820 Halberstadt, Holzmarkt 1, Zimmer 214**, auch **per Fax** unter **03941/551094** oder **per E-Mail** unter **krone@halberstadt.de** eingereicht werden



Dieter Krone  
Stadtwahlleiter

Halberstadt, 18.02.2014

**Amtliche Wahlbekanntmachung**  
**zur Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortsteilen**  
**Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und**  
**Schachdorf Ströbeck**  
**im Rahmen der Kommunalwahlen am 25.05.2014**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung gibt die Stadt Halberstadt öffentlich bekannt, dass anlässlich der Kommunalwahlen die **Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt am 25.05.2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** stattfindet.

**Die Wahlen zu den Ortschaftsräten in den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck** finden ebenfalls **am 25.05.2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.



Dieter Krone  
Stadtwahlleiter

Halberstadt, 18.02.2014

**Amtliche Wahlbekanntmachung**  
**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die**  
**Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortsteilen**  
**Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und**  
**Schachdorf Ströbeck**  
**im Rahmen der Kommunalwahlen am 25.05.2014**

Gemäß § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung fordere ich hiermit öffentlich zur möglichst frühzeitigen Einreichung für die am 25.05.2014 stattfindenden Wahlen des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck auf.

Zur **Wahl des Stadtrates** bildet das Wahlgebiet der Stadt Halberstadt einschließlich aller Ortsteile **einen** Wahlbereich.

Gemäß § 36 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung sind für den Stadtrat der Stadt Halberstadt **40 Stadträte** zu wählen.

Zur **Wahl der Ortschaftsräte** bildet das Wahlgebiet des jeweiligen Ortsteiles **einen** Wahlbereich.

Gemäß § 86 Absatz 5 GO LSA in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt sind für die **Ortschaftsräte Aspenstedt und Athenstedt je 7 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

Für die **Ortschaftsräte Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck** sind **je 9 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

**Wahlvorschläge** können **nach § 21 Absatz 1 KWG LSA** von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Stadtwahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Nach § 23 Absätze 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder eine Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass **nach § 29 Absatz 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind**. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Sofern ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt bzw. der Ortschaftsräte der Ortsteile Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck **von einer Partei, einer Wählergruppe oder einem Einzelbewerber, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 KWG LSA erfüllen**, eingereicht wird, muss dieser von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**).

Es dürfen gemäß § 21 Absatz 9 KWG LSA nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist (31.03.2014) abgegeben worden sind.

**Für die nachfolgend aufgeführten Parteien** treffen die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nummern 2 und 3 KWG LSA entsprechend der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 30.10.2013 zu und **entfällt somit die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften:**

- |                                               |              |
|-----------------------------------------------|--------------|
| - Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU)        |
| - DIE LINKE                                   | (DIE LINKE.) |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | (SPD)        |
| - Freie Demokratische Partei                  | (FDP)        |
| - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN                       | (GRÜNE)      |

**Darüber hinaus entfällt für nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber ebenso die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften,** da sie die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 erfüllen, d.h. am 23.07.2013, dem Tag der Bestimmung des Wahltages durch die Landesregierung, im Stadtrat bzw. in den Ortschaftsräten vertreten waren.

#### **Stadtrat**

- |                                                                                        |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| - Ökologisch Demokratische Partei                                                      | (ödp)       |
| - FORUM HALBERSTADT                                                                    | (FH)        |
| - Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch e. V.                                         | (BUKO e.V.) |
| - Wählergemeinschaft Emersleben<br><i>umbenannt in Emerslebener Wählergemeinschaft</i> | (EWG)       |
| - Nationaldemokratische Partei Deutschlands                                            | (NPD)       |

#### **Ortschaftsrat Aspenstedt**

- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| - Pro Aspenstedt                   |       |
| - Wählervereinigung für Aspenstedt | (WfA) |
| - Einzelbewerberin Sylvia Fricke   |       |
| - Einzelbewerber Winfried Fricke   |       |
| - Einzelbewerberin Grit Großhennig |       |
| - Einzelbewerber Rüdiger Müller    |       |

#### **Ortschaftsrat Athenstedt**

- Einzelbewerber Norbert Schmidt
- Einzelbewerber Joachim Langenstraß
- Einzelbewerber Mike Günther
- Einzelbewerber Christian Ledderbohm
- Einzelbewerber Henrik Ledderbohm
- Einzelbewerber Michael Wissel

#### **Ortschaftsrat Emersleben**

- |                                                                                        |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| - Wählergemeinschaft Emersleben<br><i>umbenannt in Emerslebener Wählergemeinschaft</i> | (EWG) |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------|

#### **Ortschaftsrat Klein Quenstedt**

- Bürgerinitiative Verkehrswege
- WG Beyer – Dankwardt

#### **Ortschaftsrat Langenstein**

- Freie Wählergemeinschaft

#### **Ortschaftsrat Sargstedt**

-----

#### **Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck**

- Feuerwehrverein
- Kulturdorfverein
- Schachverein

**Parteien**, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nummern 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens bis zum 07.03.2014** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteidenschaft festgestellt hat. Gemäß § 22 Absatz 1 KWG LSA sind dieser Wahlanzeige die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

**Inhalt und Form der Wahlvorschläge** für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt bzw. für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortsteile Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck **müssen den Vorschriften des § 30 KWO LSA entsprechen.**

**Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 40 GO LSA begründen würde**, ist verpflichtet, **dem Wahlvorschlag eine Erklärung** darüber **beizufügen**, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Für Ortschaftsratswahlen finden die Hinderungsgründe des § 40 GO LSA keine Anwendung.

**Der Wahlvorschlag** einer Partei oder einer Wählergruppe darf **für die Stadtratswahl** gemäß § 21 Absatz 4 KWG LSA **höchstens 45 Bewerber** enthalten.

**Der Wahlvorschlag** einer Partei oder einer Wählergruppe **für die Ortschaftsratswahlen in Aspenstedt und Athenstedt** darf **jeweils höchstens 12 Bewerber** enthalten.

**Der Wahlvorschlag** einer Partei oder einer Wählergruppe **für die Ortschaftsratswahlen in Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck** darf **jeweils höchstens 14 Bewerber** enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

**Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge** zur Wahl des Stadtrates Halberstadt sowie der Ortschaftsräte Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf

Ströbeck endet **am Montag, dem 31.03.2014, 18.00 Uhr.**

**Sie sind im Wahlbüro der Stadt Halberstadt, Zi. 214, 38820 Halberstadt, Holzmarkt 1, abzugeben**

Erforderliche Vordrucke sind im Wahlbüro der Stadt Halberstadt **ab Mittwoch, dem 19.02.2014** erhältlich.



Dieter Krone  
Stadtwahlleiter

Halberstadt, 18.02.2014

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der durch den Stadtrat Halberstadt und seine Ausschüsse**  
**in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**  
(Zeitraum 06.12.2013 – 13.02.2014)

**Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 06.02.2014**

mit Beschluss der **Vorlage BV 581 (V/2009-2014)**

**wird zu dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 2 Schachdorf Ströbeck „Am Fließ“ – Überbauung der Privatstraße mit Leitungsrecht durch die Errichtung eines Einfamilienhauses – das kommunale Einvernehmen erteilt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 582 (V/2009-2014)**

**wird zu dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 14 „Über der Schlagmühle“ – Überschreitung der Baugrenze durch Aufstellung einer Garage – das kommunale Einvernehmen erteilt**

mit Beschluss der **Vorlage BV 589 (V/2009-2014)**

**wird der Auftrag für die Ausführung der Bauleistungen zur Gemeinschaftsmaßnahme grundhafter Ausbau der Straße „Auf dem Pflaster“ im Ortsteil Emersleben vergeben**

mit Beschluss der **Vorlage BV 590 (V/2009-2014)**

**wird der Auftrag für die Ausführung der Bauleistungen zum grundhaften Ausbau des „Thieberges“ und des „Kastanienplatzes“ (teilweise) im Ortsteil Sargstedt / 2. Bauabschnitt vergeben**

mit Beschluss der **Vorlage BV 596 (V/2009-2014)**

**wird der Auftrag für die Ausführung der Bauleistungen Straßenausbau „Justus-von-Liebig-Siedlung“ (Los 3) incl. 50 % anteilige Regenwasserhauptkanäle (Los 1 und Los 2) vergeben**

**Sitzung des Stadtrates am 13.02.2014**

mit Beschluss der **Vorlage BV 580 (V/2009-2014)**

**verkauft die Stadt Halberstadt das in der Gemarkung Halberstadt befindliche Grundstück, Bismarckstraße 63 und 63 A – ehemalige Gleimschule – (Flur 59; Flurstück 138/1)**

Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und  
des Stadtrates für den Zeitraum - März / April 2014 -

(Abweichungen sind der jeweiligen Einladung zu entnehmen)

Datum	Rat / Ausschuss	regulärer Tagungsort	Beginn
17.03.2014 <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck	„Museumssaal“ Platz Am Schachspiel 97	18.30 Uhr
17.03.2014 <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Sargstedt	Landgaststätte Dorfkrug Halberstädter Str. 14	19.00 Uhr
18.03.2014 <i>Dienstag</i>	Ortschaftsrat Langenstein	Schäferhof Quedlinburger Str. 28 A	19.00 Uhr
18.03.2014 <i>Dienstag</i>	Ortschaftsrat Aspenstedt	Sportstätte Kleine Str. 60	19.00 Uhr
19.03.2014 <i>Mittwoch</i>	Ortschaftsrat Emersleben	Dorfgemeinschaftshaus Gartenstraße 6	18.30 Uhr
20.03.2014 <i>Donnerstag</i>	Ortschaftsrat Klein Quenstedt	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 26	18.00 Uhr
20.03.2014 <i>Donnerstag</i>	Ortschaftsrat Athenstedt	Gemeinde / Feuerwehr Enge Str. 37	18.30 Uhr
25.03.2014 <i>Dienstag</i>	Ordnungsausschuss	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
25.03.2014 <i>Dienstag</i>	Finanzausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	18.00 Uhr
26.03.2014 <i>Mittwoch</i>	Kulturausschuss	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
27.03.2014 <i>Donnerstag</i>	Stadtentwicklungsaussch.	Gewölbesaal Kreuzgang Liebfrauenkirche	17.00 Uhr
01.04.2014 <i>Dienstag</i>	Hauptausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	18.00 Uhr
03.04.2014 <i>Donnerstag</i>	Stadtrat	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr

<b>07.04.2014</b> <i>Montag</i>	<b>Betriebsausschuss</b>	Beratungsraum STALA Gröperstraße 88	18.00 Uhr
<b>10.04.2014</b> <i>Donnerstag</i>	<b>Stadtentwicklungsaussch.</b>	Gewölbesaal Kreuzgang Liebfrauenkirche	17.00 Uhr

Die Einladungen mit Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden **im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt** [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) bekanntgegeben und an der amtlichen

**Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1** ausgehängt.

Die Einladungen mit Tagesordnung zu den Sitzungen der Ortschaftsräte werden ebenfalls **im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt** [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) bekanntgegeben.

Zugleich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der **Bekanntmachungstafel** der jeweiligen Ortschaft:

- **Aspenstedt, Kleine Straße 60 (westliche Gebäudeseite)**
- **Athenstedt, Enge Straße 37**
- **Emersleben, Gartenstraße 6,**
- **Klein Quenstedt, Dorfstraße 26,**
- **Langenstein, Dorfstraße 1**
- **Langenstein / Mahndorf, Dorfstraße 6**
- **Langenstein / Böhnshausen, Pflaumenallee 17**
- **Sargstedt, an der Bushaltestelle Halberstädter Straße**
- **Schachdorf Ströbeck, Platz am Schachspiel 97**

**6. Änderungssatzung  
zur 3. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 86 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zuletzt geänderten Fassung in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgende 6. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1  
§ 12 Ortschaftsverfassung**

**Abs. (3)** wird wie folgt geändert:

Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte Aspenstedt und Athenstedt beträgt sieben

Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck beträgt neun.

**Artikel 2  
§ 14 Inkrafttreten**

wird wie folgt geändert:

Die 6. Änderung zur 3. Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Alle bisherigen anderslautenden Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 18.02.2014

*Genehmigungsvermerk:*

*Die oben stehende 6. Änderungssatzung wurde durch die Kommunalaufsicht / Landkreis Harz mit Schreiben vom 17.02.2014 genehmigt. Das Genehmigungsschreiben ist bei Bedarf in der Abt. Gemeindeangelegenheiten / Ratsbüro einzusehen.*

STADT HALBERSTADT  
Der Oberbürgermeister

Postanschrift Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt

Allgemeinverfügung!

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen  
Fachbereich  
Abteilung  
Bearbeitet von  
Telefon  
Fax  
E-Mail  
HausadresseOrdnung  
Wohngeld/ Gewerbe  
Herr Freese  
03941 55-1381  
03941 55-1080  
freese@halberstadt.de  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt

Datum 03.02.14

**Erlaubnis für die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Stadtgebiet, aus Anlass:****des „Halberstädter Frühlingsfestes“ am Sonntag den 06.04.2014,  
des Halloweenfestes am Freitag den 31.10.2014  
und der Adventsfeste am Sonntag den 07.12.2014 und 21.12.2014**

Sehr geehrter Herr Burau,

für die Verkaufsstellen in den Straßen

Holzmarkt, Fischmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Heinrich-Julius-Straße, Kühlinger Straße,  
Hinter dem Rathause, Martiniplan, Hinter dem Richthause, Schuhstraße

wird folgende Erlaubnis erteilt:

Anlässlich der o.g. Feste der Werbegemeinschaft Rathauspassagen dürfen die Verkaufsstellen am 06.04.2014, 31.10.2014, 07.12.2014 und 21.12.2014 in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

Die Vorschriften der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt- LöffZeitG LSA) sind zu beachten.

Begründung:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) kann die Stadt Halberstadt an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlauben. Davon ausgenommen sind der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Hausbank: Harzsparkasse Sprechzeiten  
BLZ 610 520 00 Konto: 360 126 812  
Umsatz-Steuer Nr. 117/144/50214  
IBAN DE61 8105 2000 0360 1268 12  
BIC NOLA21 HRZ  
Montag 9.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.00 UhrTelefon: 039 41 / 550  
Internet: <http://www.halberstadt.de>  
e-Mail: [halbersat@halberstadt.de](mailto:halbersat@halberstadt.de)

Die Werbegemeinschaft Rathauspassagen beantragte angesichts des Halberstädter Frühlingfestes, des Halloweenfestes und der Adventsfeste die Öffnung der Verkaufsstellen am 06.04.2014, 31.10.2014, 07.12.2014 und 21.12.2014. Einer Erlaubnis steht nichts entgegen.

Gem. § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA wird die Erlaubnis auf die gesamte Innenstadt mit o.g. Straßen ausgeweitet. Zur Einhaltung der zeitlichen Regelungen wird ein Zeitraum von fünf zusammenhängenden Stunden gewährt.

Zu widerhandlungen gegen §§ 9 und 10 LöffZeitG LSA sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 12 des Ladenöffnungszeitengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 in 38820 Halberstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrage



Heidi Wilde

**Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre  
für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.02.2012 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), sowie der §§ 2, 4 und 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383), zu- letzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) in ihrer zum Satzungserlass gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen und in seiner Sitzung am 13.02.2014 auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, Satz 3 BauGB, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in der derzeit gültigen Fassung, um ein Jahr verlängert:

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 06.11.2008 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 13.11.2008 im Amtsblatt der Stadt Halberstadt bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3**

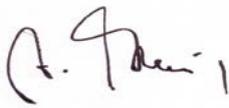
**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4****Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, zuzüglich einem Jahr Verlängerung, vom Tag der Erstbekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

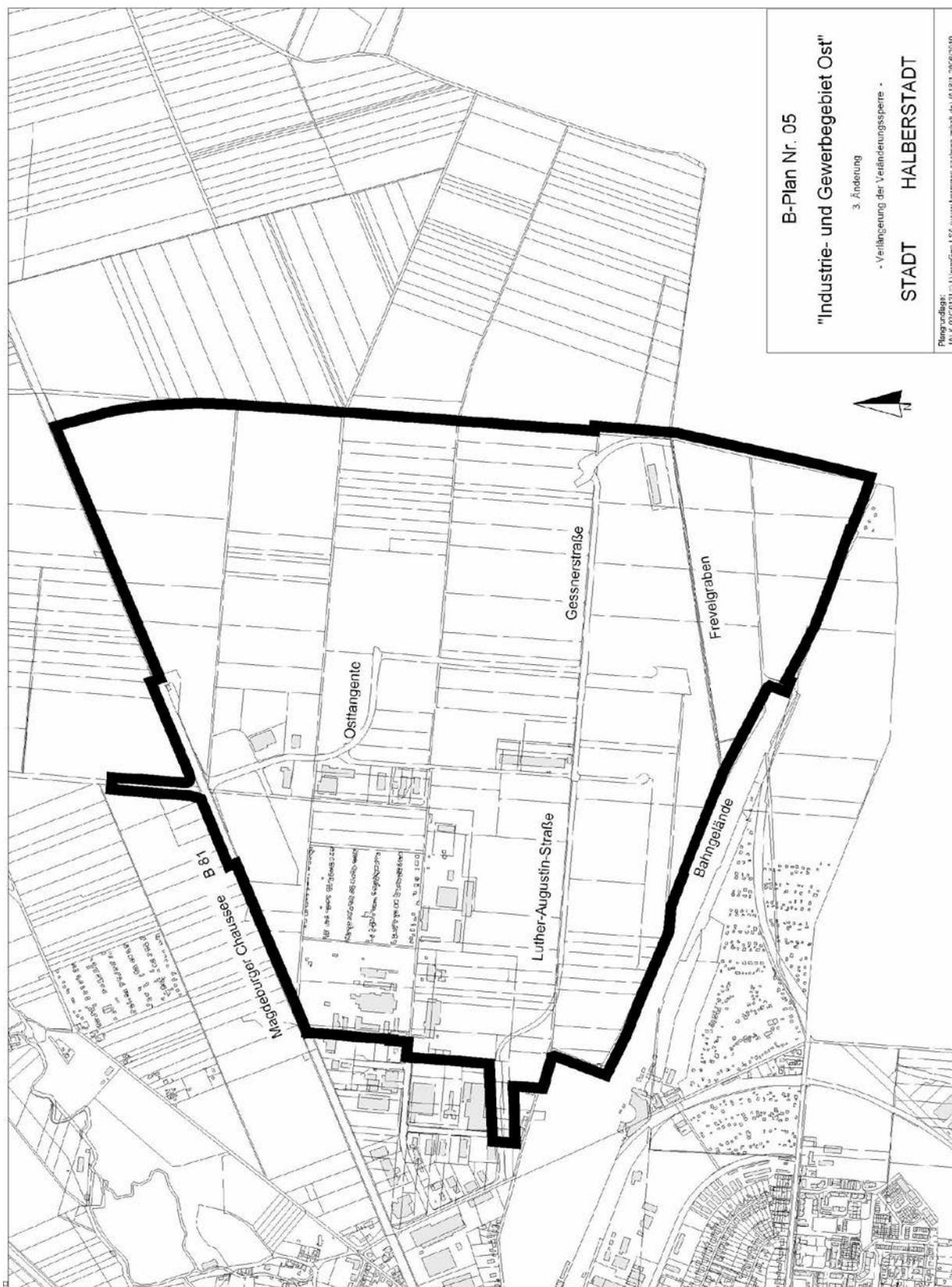


Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 14.02.2014

Anlage:  
Lageplan des Geltungsbereiches



**B-Plan Nr. 05**  
**"Industrie- und Gewerbegebiet Ost"**  
3. Änderung  
- Verlängerung der Veränderungssperre -  
**STADT HALBERSTADT**  
Planungsdez. 14.1.13 / 14.1.13  
www.halberstadt.de

**B-Plan Nr. 11 „Westliche Altstadt“ - Beschluss Nr. BV 594 (V/2009-2014) -  
 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.06.1993  
 Aufhebung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses vom 31.08.1994**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 beschlossen:

„Der Beschluss Nr. 522 (I/93) vom 30.06.1993 über die Aufstellung sowie der Beschluss Nr. 29 (II/94) vom 31.08.1994 über den Entwurf und dessen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 11 ‚Westliche Altstadt‘ werden aufgehoben.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB bekanntgemacht.

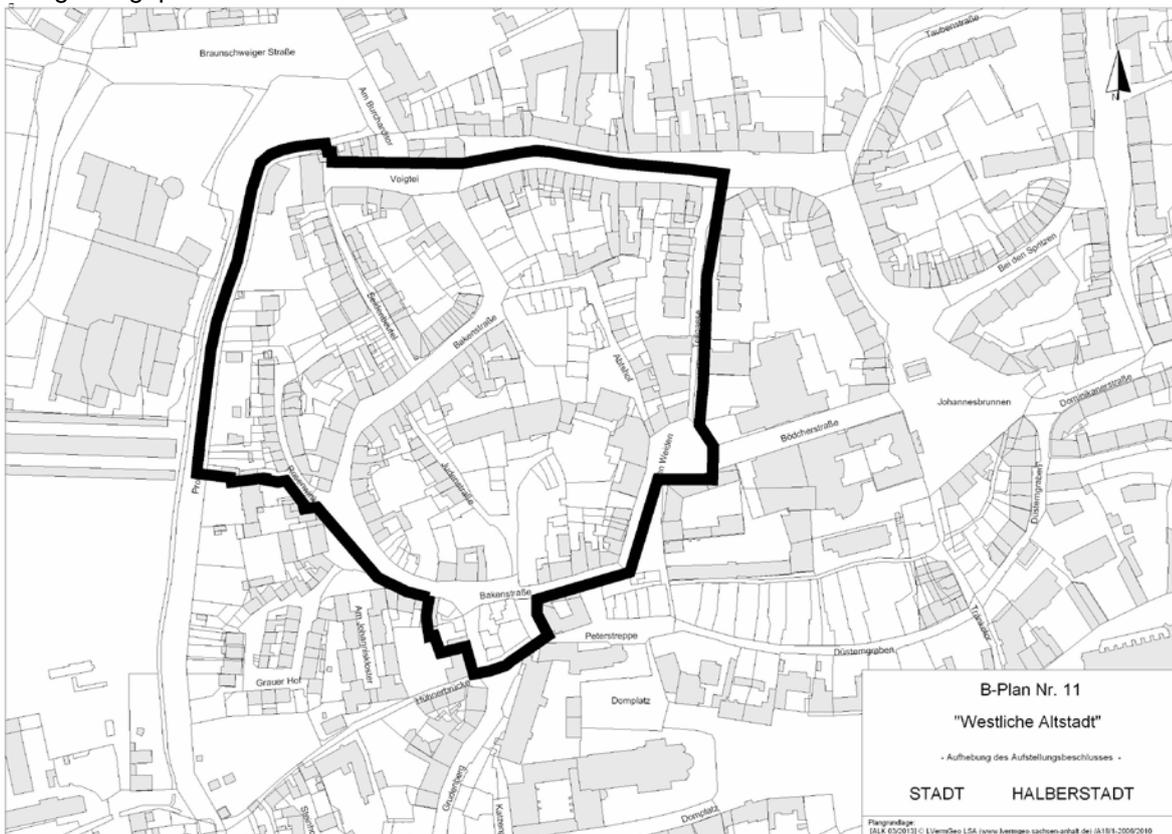


*A. Henke*

Andreas Henke  
 Oberbürgermeister

Halberstadt, 14.02.2014

Anlage: Lageplan



**B-Plan Nr. 41 „Industriegebiet Warmholzberg“ - Beschluss Nr. BV 595 (V/2009-2014) -  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.04.2000  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des F-Planes  
vom 26.04.2000**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 beschlossen:

„Der Beschluss Nr. 147 (III/00) vom 26.04.2000 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Industriegebiet Warmholzberg“ und zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt wird aufgehoben.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB bekanntgemacht.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 14.02.2014

Anlage: Lageplan



Flurbereinigung Vorharz Nord 2,  
Ladung zur Teilnehmersammlung, Schlussfeststellung

Seite 1 von 3 Seiten

**Amt für Landwirtschaft  
Flurneuordnung und Forsten Mitte**  
(Flurneuordnungsbehörde)  
Große Ringstraße  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 29.01.2014

Bei Antwort bitte angeben:  
Az.: 22 – 0308015 (WR015)

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Einladung zur Versammlung der Teilnehmer, Wahl des neuen Vorstandes**

#### **und Schlussfeststellung**

### **im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Nord 2, nunmehr Landkreis Harz, Verf.Nr. 0308015 (WR015)**

#### **1.) Einladung zur Versammlung der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Nord II.**

In dem Flurbereinigungsverfahren Vorharz Nord 2, nunmehr Landkreis Harz, Verf.Nr. WR015, sind alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt. Gegenseitige Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr. Aus diesem Grund soll für das Flurbereinigungsverfahren Vorharz Nord 2 nach § 149 Flurbereinigungs-gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert – FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen werden.

Durch die Schlussfeststellung wird angeordnet, dass die Teilnehmergemeinschaft über die Beendigung dieses Verfahrens hinaus bestehen bleibt und ihre Angelegenheit durch Satzung zu regeln hat. Die Satzung wird am 19.03.2014 von den in der Versammlung anwesenden Teilnehmer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Für die Teilnehmer liegt die Satzung vom 5.03.2014 bis zum 19.03.2014 in der Gemeinde Nordharz, Bauamt, Straße der Technik 4, 38871 Gemeinde Nordharz OT Veckenstedt in der Zeit öffentlich aus.

Hiermit wird zu einer Versammlung der Teilnehmer des

### **Flurbereinigungsverfahrens Vorharz Nord2**

**zum Mittwoch, den 19. März 2014 um 18.00 Uhr in die Bauernstube  
in der Gemeinde Nordharz in Veckenstedt, Lindenstrasse 8a**

**eingeladen.**

Flurbereinigung Vorharz Nord 2,  
Ladung zur Teilnehmersammlung, Schlussfeststellung

Seite 2 von 3 Seiten

**Tagesordnung:**

1. **Begrüßung**
2. **Beschlußfassung über die Satzung**
3. **Aufgaben und Vermögen der Teilnehmergeinschaft**
4. **Wahl des neuen Vorstandes**
5. **Verschiedenes**

**2.) Schlussfeststellung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Vorharz Nord 2, nunmehr Landkreis Harz, mit der Verf.-Nr. WR 015, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen. Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Mit der Abgabe dieser Unterlagen hat die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde geendet. Alle danach ergehenden Regelungen erfolgen außerhalb des Verfahrens. Etwaige Berichtigungsansprüche wegen Fehlern bei der Eintragung im Grundbuch sind außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens zu erledigen. Sie stehen der Schlussfeststellung nicht entgegen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nicht abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft erlischt nicht. Sie bleibt über die Beendigung des Verfahrens nach § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Flurbereinigungsverfahren Vorharz Nord II bestehen.

Der Teilnehmergeinschaft verbleiben folgende Aufgaben:

- a. Abwicklung von Verpflichtungen,
- b. Verwaltung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (z.B. Wege, Wegeseitengräben, Anpflanzungen, Grünstreifen),
- c. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- d. Heranziehung der Teilnehmer zu den Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten.
- e. sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten der Teilnehmer.

Die Teilnehmergeinschaft wird im Rahmen der Selbstverwaltung fortgesetzt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird mit 5 Personen festgesetzt. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Angelegenheiten dann durch Satzung nach § 18 Abs. 3 FlurbG zu regeln. Der auf der Grundlage der Satzung gewählte neue Vorstand übernimmt seine Aufgaben nach der Wahl, jedoch frühestens mit dem Datum der Bestandskraft der Schlussfeststellung.

**3.) Begründung der Schlussfeststellung:**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurneuordnungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplans sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuchs und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

Die Teilnehmergeinschaft bleibt über den Abschluss des Verfahrens hinaus bestehen. Durch den Flurbereinigungsplan hat die Teilnehmergeinschaft das Eigentum und die Unterhaltung an Wirtschaftswegen und landschaftsgestaltenden Anlagen, mangels einer anderweitigen gesetzlichen Regelung, übernommen.

Flurbereinigung Vorharz Nord 2,  
Ladung zur Teilnehmersammlung, Schlussfeststellung

Seite 3 von 3 Seiten

Die Teilnehmergeinschaft muss auch über den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens hinaus in die Lage versetzt werden, die Anlagen zu unterhalten und die für die Unterhaltung notwendigen Beiträge zu heben. Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft eine Satzung erarbeitet. Die bildet die Grundlage für den Fortbestand der Teilnehmergeinschaft.

Im Rahmen dieser Teilnehmersammlung ist der neue Vorstand nach Maßgabe der beschlossenen Satzung zu wählen, da der bisherige Vorstand nur für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens gewählt wurde. Der auf der Grundlage der Satzung gewählte neue Vorstand übernimmt seine Aufgaben nach der Wahl, jedoch frühestens mit dem Datum der Bestandskraft der Schlussfeststellung da zu diesem Zeitpunkt das Amt des alten Vorstandes endet. Somit wird sichergestellt, dass der Vorstand der Teilnehmergeinschaft auch über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus jederzeit handlungsfähig ist.

Die Flurneuordnungsbehörde hat die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf 5 festgesetzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Rahmen einer Wahlsatzung auch bestimmte Zusammensetzungen des Vorstandes durch die Teilnehmersammlung beschlossen werden können.

#### 4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist. Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Bernd Weber



D43  
Pressemitteilung

Halle, 22.01.2014

## **Wie viel Haushalte gibt es in Sachsen-Anhalt? Mikrozensus 2014 hat begonnen**

Bereits seit Jahresbeginn 2014 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte jährliche Haushaltsbefragung.

Der Mikrozensus wird ganzjährig von Januar bis Dezember im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben, 2014 auch wieder Fragen zur Wohnsituation.

Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

**Rechtsgrundlage** der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S.2578).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

**Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.**

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

**Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2014 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.**